

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln
Herausgegeben im Auftrage des Regierungspräsidenten

Verlag: Diebatz's Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau 1 Ring 58.
Postfach-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 90 % vierteljährlich. — Preis pro Nummer 20 %.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 22.

Mittwoch, den 16. November 1938.

XXV. Jahrg.

Inhalt: 1. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 2. Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter. — 3. Höflichkeitserformen. — 4. Dienstwohnung der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen und mittleren Schulen. — 5. Anderweitige Einteilung der Schulaufsichtsbezirke Tesel 1 und Gr. Strehlitz II. — 6. Erfassung des Jahrganges 1938/39 für die HJ. — 7. Pflege der Spiel-, Sport- und Turngeräte und der Platzanlagen. — 8. Spiel-, Sport- und Turngeräte. — 9. Sammlung von Bucheckern. 10. Bücher und Schriften. — 11. Personalmeldungen. — 12. Nichtamtlicher Teil.

Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter.

Vom 7. September 1938. (Preuß. Gesetzesammlung S. 93 Nr. 19 vom 30. September 1938).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 getrennt.

§ 2.

Über das Vermögen der bisher vereinigten Ämter findet zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung statt.

§ 3.

Solfern nicht zwischen den Beteiligten eine von ihren Aufsichtsbehörden genehmigte Vereinbarung zustande kommt, beschließt über die Auseinandersetzung auf Antrag eines der Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine bei dem Regierungspräsidenten einzurichtende Schiedsstelle. Sie aus je einem Vertreter der Aufsichtsbehörden und einem vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten zu ernennenden, für das Richteramt vorgelassenen Beamten als Vorsitzenden besteht. Die Schiedsstelle ist bei ihrer Entscheidung Befragen der Aufsichtsbehörden nicht unterworfen; ihre Entscheidung ist endgültig. Der eventuelle Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4.

Die Grundzüge, nach denen die Auseinandersetzung vorzunehmen ist, und das Verfahren der Schiedsstelle werden durch Verordnung geregelt.

§ 5.

Bis zur Auseinandersetzung stehen dem jeweiligen Stelleninhaber die örtlichen Einkünfte der Stelle nach dem Stande vom 1. Oktober 1938 zu. Der Stelleninhaber erhält den Gehalt der örtlichen Einkünfte der Gemeinde. Diese überweist ihn in Höhe der bisherigen Kirchenmehrzufolge der Kirchengemeinde.

§ 6.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

B. erl. u. den 7. September 1938.

Das Preussische Staatsministerium.

Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter. Vom 15. Oktober 1938. (Pr. Ver. Sig. S. 109, Nr. 21 vom 18. 10. 38.)

Nach Grund des § 6 des Gesetzes über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (Gesetzblatt S. 93) verordne ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister was folgt:

1. Richtlinien für die Auseinandersetzung über das Vermögen bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter.

§ 1.

Die Auseinandersetzung ist im Regelfall durch Vereinbarung der Gemeinde und der Kirchengemeinde, bei Unvereinbarkeit durch das Gutachteramt herbeizuführen. Die Befug-

2. Auseinandersetzung durch die Schiedsstelle.

§ 12.

(1) Die Schiedsstelle tritt nach Bedarf zusammen. Der Regierungspräsident und die kirchliche Aufsichtsbehörde benennen die von ihnen zu bestellenden Mitglieder und zugleich deren ständige Stellvertreter. Die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist von dem Regierungspräsidenten bei dem Oberpräsidenten zu beantragen.

(2) Schreibkräfte und Bürobedarf der Schiedsstelle stellt der Regierungspräsident.

§ 13.

(1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund der ermittelten Sach- und Rechtslage im Rahmen der Grundzüge dieser Verordnung nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie ist an Anträge nicht gebunden. Sie kann die Beteiligten laden und die sonst erforderlichen Ermittlungen anstellen. Bei abweichenden Auffassungen der Mitglieder gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Schiedsstelle hat darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten sich vergleichen. Sie beurkundet den Vergleich durch Aufnahme in die Verhandlungsniederchrift. Sofern ein Vergleich nicht zustandekommt, entscheidet sie durch einen mit Gründen versehenen Bescheid (Schiedsspruch).

(3) Der von der Schiedsstelle geschlossene Vergleich bedarf weder der Zustimmung des Patrons noch der sonst für Vereinbarungen nach § 11 dieser Verordnung vorgesehener Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14.

(1) In den Fällen, in denen die zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücke im Grundbuch nicht eingetragen sind und auch nach der Übertragung auf den neuen Eigentümer nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden brauchen, geht das Eigentum an den Grundstücken zu dem im Schiedsspruch oder in dem Vergleich bezeichneten Zeitpunkt auf den neuen Eigentümer über. Dieser hat die Anlegung des Grundbuchsblattes für die Grundstücke zu beantragen.

(2) In den Fällen, in denen die zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, bedarf es der Auflassung und der Eintragung im Grundbuch, um den im Schiedsspruch oder im Vergleich vorgesehener Eigentumsübergang herbeizuführen. Die Beteiligten sind verpflichtet, die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 15.

Die Schiedsstelle kann für ihre Tätigkeit Gebühren bis zu 2 vom Hundert des von ihr festzusetzenden Zeitwerts erheben und Ersatz für ihre baren Auslagen verlangen. Soweit die Schiedsstelle nichts anderes bestimmt, tragen die Beteiligten die Gebühren und Auslagen je zur Hälfte. Die Gebühren fließen in die Staatskasse.

Ber 119, den 13. Oktober 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (GS. S. 93) und der Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 13. Oktober 1938.

Dom 13. Oktober 1938. *)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten, dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Preussischen Finanzminister wird folgendes bestimmt:

1.

Die Ämtertrennung.

1. Für alle am 30. September 1938 noch bestehenden vereinigten Schul- und Kirchenämter tritt die Trennung der Ämter am 1. Oktober 1938 kraft Gesetzes ein, ohne daß es für den einzelnen Fall eines Beschlusses der zuständigen Behörden bedarf und ohne Rücksicht darauf, wann die Vermögensauseinandersetzung zum Abschluß kommt.

2. Die Kirchengemeinde, die der Inhaber eines bisher vereinigten Schul- und Kirchenamtes über den 30. September 1938 hinaus weiterverbleibt, erhält vom 1. Oktober 1938 an die Eigenschaft eines „Wierauf genehmigten Nebenamtes“. Die neue Rechtslage ist an sich kein Anlaß, von dem Vorbehalt des Widerrufs Gebrauch zu machen. Sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall eine andere Beurteilung geboten erscheinen lassen, bestehen keine Bedenken, den Lehrern auch weiterhin die Genehmigung zur Ausübung eines Nebenamtes im Kirchendienst zu erteilen.

Für das Nebenamt und für die von der Kirchengemeinde dafür festzusetzende Vergütung gelten die gesetzlichen und alle sonstigen über Nebenämter der Beamten und die Vergütung für Nebenämter erlassenen Vorschriften.

Die die Nebenvergütung bestehenden Lehrer haben sich für die Zeit vom 1. Oktober 1938 an nach den Vorschriften über den Steuerabzug eine zweite Steuerkarte zu verschaffen und diese der Kirchengemeinde vorzulegen.

3. (1) Nach § 5 der Durchführungsverordnung vom 24. März 1937 (GS. S. 24) zum Preussischen Volksschulfinanzgesetz und dem Rundschreiben vom 27. April 1937 (L. H. 1 31 - VerBeBl. S. 90) III für alle Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes, die ein solches Amt am 31. März 1937 noch nicht mindestens zehn Jahre lang verwaltet hatten, der Anspruch auf Verjüngung aus der Kirchenamtszulage seit dem 1. April 1937 endgültig erloschen, also auch für Stelleninhaber, bei denen die zehn Jahre etwa inzwischen erreicht worden wären. Ebenso ist der Anspruch für Stelleninhaber erloschen, die in der Zeit bis zum 31. März mehrere vereinte Ämter hintereinander zwar im ganzen mehr als zehn Jahre verwaltet haben, für die früheren Ämter aber durch ein Ruhegehalt nach § 18 Abs. 3 oder 4 des Preussischen Volksschulfinanzgesetzes abgefunden sind und in dem zuletzt verwalteten am 31. März 1937 noch keine zehn Jahre verbracht haben. Für alle am 30. September 1938 im Dienst

*) Sonderdrücke sind von der Weidmannschen Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstr. 84, zu beziehen.

stehenden Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes, die ein solches Amt bis zum 31. März 1937 mindestens zehn Jahre lang verwaltet hatten, ist die Trennung der Ämter durch das Gesetz rückwirkend gleichwertig einer Trennung nach § 18 Abs. 3 des Preussischen Volksschullehrer-Beholdungsgesetzes. Ihnen ist für die Zeit vom 1. Oktober 1938 an — gleichviel, ob sie das Kirchenamt im Nebenamt weiterverleihen oder nicht — das Ruhegehalt aus der Preussischen Landeslehrkasse (Tit. 3) zu bewilligen, das nach dem Bundesgesetz vom 27. April 1937 — E. II 1 731 — nach dem Stande am 31. März 1937 bereits für sie erachtet worden ist. Die Berechnung ist jedoch an der Hand des Bundesgesetzes vom 29. April 1938 — E. II 1 65 — (DruckBl. S. 209, RUM-BerichtsDruckBl. S. 245) nachzurufen. Für das Ruhegehalt ist eine besondere Ruhegehaltsnachweisung aus dem Amt anzufertigen, wenn der Lehrer am 1. Oktober 1938 zugleich nach dem Deutschen Beamtenrecht in den Ruhestand versetzt worden ist.

(2) Für das Ruheamt und den Wegfall des Ruhegehalts sind weiterhin § 18 Abs. 3 des Preussischen Volksschullehrer-Beholdungsgesetzes. Das vom 1. Oktober 1938 an bewilligte Ruhegehalt wird also nicht gezahlt, d. h. es nicht, wenn und solange als der Stelleninhaber das Kirchenamt (nicht ein anderes Kirchenamt) gegen ein neues Entgelt im Nebenamt weiterverleiht. Es fällt endgültig weg, wenn der Lehrer aus der von ihm am 30. September 1938 besetzten Stelle freiwillig auscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten, oder wenn er in eine andere mit einem höheren Dienstlohn ausstattete Stelle in öffentlichen Schuldendienste (nicht nur Volksschuldienste) auf Antrag oder gegen seinen Willen versetzt wird. Hierin ist der Bundesrat vom 15. Juli 1938 — E. II 1 170 57 — (DruckBl. S. 247) zu beachten.

(3) Aus einem ruhenden Ruhegehalt werden Hinterbliebenenbezüge gezahlt, aus einem wefallenden nicht.

(4) Besteht ein von dem Gesetz betroffener Stelleninhaber aus einem anderen, früher getrennten Sohn und Kirchenamt oder auf Grund einer früheren Verlegung aus einem anderen Sohn und Kirchenamt (Bundesrat vom 15. Juli 1938 — E. II 1 170 55 —) ein Ruhegehalt aus einer Kirchenamtszulage, so ist der § 120 Abs. 2 des Deutschen Beamtenrechts über die Kürzung des ersten Ruhegehaltes sinngemäß anzuwenden.

(5) Für alle bisherigen über den 30. September 1938 hinaus im Schuldienst stehenden Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes ist den zahlenden Kassen für die Zeit vom 1. Oktober 1938 an eine neue Auszahlungsanordnung (Dordruck 156 RB) über ihre laufenden Dienstbeträge zu erstellen. Bei der neuen Kassenanweisung fällt die Anlage zu der Auszahlungsanordnung gemäß dem Bundesrat vom 30. März 1937 — E. II 1 730 004 — die für die örtlichen Einkünfte bisher festgelegte Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung im vielmehr so zu behandeln wie für Lehrer, die keine Kirchenamtszulage erhalten (Tit. 2 der Ausführungsanweisung zum Preussischen Volksschullehreramt). Das Recht die von 1938 nach dem Bundesrat vom 6. Oktober 1934 — E. II 1 4503 — (DruckBl. S. 6) im Reichs-Verw. S. 327 festgelegte und nach dem Bundesrat des Lehrers einzubehaltende Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung 4) nach dem Stande

am 30. September 1938 ohne einen dem Lehrer verbleibenden Abzug (Zeilen C und D) der bisherigen Anlage zur Auszahlungsanordnung) an die Gemeinde abzuliefern, ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfange in der Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung auch örtliche Einkünfte des Lehrers miteinfließen, die nur für die Kirchengdienste bestimmt sind.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Vermögensauseinanderlegung hat die Gemeinde aus der ihr monatlich zufließenden, durch die Gehaltszahlstelle von dem Stelleninhaber einbehaltenen Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung einen baren Geldbetrag in Höhe der bisherigen nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Kirchenamtszulage (C 3 der früheren Anlage zur Auszahlungsanordnung) an die Kirchengemeinde abzuliefern. Die Kirchengemeinde erhält damit bis zur Auseinanderlegung Geldmittel aus der Stellendotation zur Verfügung gestellt, die sie verwenden kann entweder zur Gewährung einer Nebenvergütung an den die Kirchengdienste im Nebenamt weiter ausübenden Lehrer oder zur Befolgung eines anderen von ihr einzustellenden Kirchengemeinlichen (Organisten), wobei es im Rahmen ihrer Befugnisse ihr freigesteht, ob sie als Entgelt für die Kirchengdienste von sich aus auch höhere, also durch die monatlichen Überweisungen aus der Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung nicht voll gedeckte Aufwendungen machen will.

(3) Selbst wenn der Lehrer die Kirchengdienste vom 1. Oktober 1938 oder von einem späteren Tage an nicht weiterverleihen sollte, müssen ihm bis zur Auseinanderlegung die bisherigen örtlichen Einkünfte zuzahlen und muß die dafür festgelegte Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung von ihm eingezogen und an die Gemeinde abgeliefert werden, weil es vor der Auseinanderlegung, die erst eine rechte Scheidung der Eigentumsverhältnisse und der Verwendungszwecke herbeiführen soll, nicht möglich ist, über die örtlichen Einkünfte aus der Stellendotation anders zu verfügen als bisher. Jedoch muß für den Fall, daß bisher durch die von dem Lehrer einzuziehende Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung örtliche Einkünfte für ihn mit Erlaß waren, die ihm, wenn er die Kirchengdienste nicht mehr ausübt, tatsächlich auch nicht mehr zuzufügen (Barentgelt aus der Kirchenkasse, Stofgebühren usw.), die Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung auf einen entsprechend geringeren Betrag festgelegt werden.

Die Folge ist, daß die Gemeinde einen entsprechend geringeren Geldbetrag (weniger als die Kirchenamtszulage bisher betrug) an die Kirchengemeinde monatlich abzuliefern hat.

(4) Mit dem Inkrafttreten der Vermögensauseinanderlegung ist die Dienstwohnungs- und Sachwertvergütung des Stelleninhabers auf jeden Fall neu festzusetzen. Ablieferungen der Gemeinde an die Kirchengemeinde (§ 18 Abs. 2) fallen damit weg.

II.

Die Vermögensauseinanderlegung.

A. Auseinanderlegung durch Dienstwohnung.

1. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Vermögensauseinanderlegung nach Antrag der Trennung vereinigter Schul- und Kirchenamtes ist durch die neuen Rechtsvor-

schritten ersetzt worden. Insbesondere ist § 30 Abs. 6 D. U. durch die neue Regelung gegenstandslos geworden. Wie bisher ist die Auseinanderlegung jedoch grundsätzlich der Parteivereinbarung überlassen. Zur beschleunigten Abwicklung der noch zu erledigenden Vermögensauseinanderlegung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß sie das Erforderliche alsbald zu veranlassen haben. Es ist erwünscht, daß die Regierungspräsidenten (Schulbehörden) den Beteiligten hierbei an die Hand gehen, Auskünfte und Rechtsbetrachtungen erteilen und die rasche Abwicklung der Auseinanderlegung in jeder Weise fördern. Säumigen Gemeinden sind für die Erledigung der Auseinanderlegung Fristen zu setzen, notfalls mit der Androhung, bei fruchtlosem Ablauf der Frist eine Entscheidung der Schiedsstelle herbeizuführen.

2. An der Auseinanderlegung beteiligt sind die Gemeinde und die Kirchengemeinde, bei Gutschulen (abgesehen vom Sonderfall des § 9 D. U.) auch der Gutsbesitzer. Der Patron ist nicht beteiligt, soll jedoch zu den Verhandlungen geladen werden. Sofern im kirchlichen Eigentum stehende Grundstücke veräußert oder ausgetauscht werden, ist die Genehmigung des Patrons erforderlich. Ein Widerspruch des Patrons kann auf Antrag der Kirchengemeinde von dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde zurückgewiesen und seine Einwilligung von Staatsaufsicht wegen ergänzt werden.

3. Die Beteiligten haben zunächst genaue Feststellungen über die vorhandenen Vermögenswerte zu treffen und dabei alle verfügbaren Quellen (Grundbuch, Registerkarten, Lagerbücher usw.) herauszusehen. Bei der abschließenden Feststellung der Rechtslage sind die bisher von der Verwaltungsbüro und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten.

4. Bei der Feststellung der Vermögenslage sollen nicht allein die Ermittlungen über die Rechtslage entscheidend sein. In der Folge der in § 2 Abs. 2 D. U. ausgesprochenen Grundsätze werden sich die Beteiligten die Auswirkung der Vermögensauseinanderlegung nach der ermittelten Rechtslage auf die wirtschaftliche Lage beider Beteiligten (Übergang der Bautätigkeit auf die Gemeinde, Bestellung eines Organisten durch die Kirchengemeinde) zu vergegenwärtigen haben, um hiernach erforderlichenfalls gewisse Unbilligkeiten auszugleichen. Da sich Gemeinde und Kirchengemeinde in dem betroffenen Personenkreis nicht selten völlig oder fast völlig decken, soll zunächst vermieden werden, daß Mehraufwendungen entstehen, die doch wieder durch Umlage ausgebracht werden müßten und auf den gleichen Personenkreis zurückzuführen würden. Es seien sich Mehraufwendungen nur vermeiden, so kann freilich daraus weder ein Rechtsanspruch auf Ausgleich erhoben noch die Auseinanderlegung deshalb verzögert werden.

5. Ein Verzicht der Gemeinde auf das Küsterschulgehört wird in der Regel dann zu erlassen sein, wenn das Gehört weder als Schulraum noch als Lehrerwohnung benötigt wird. In diesem Falle wird dem Bedürfnis der Kirchengemeinde, das Gehört für die Wohnung des Organisten zu verwenden, durch die Abgabe der Verzichtserklärung Rechnung zu tragen sein.

Ist bei einem Verzicht der Gemeinde auf das Küsterschulgehört die Kirchengemeinde oder der Gutsbesitzer nicht

bereit, das Gehört zu übernehmen oder zu behalten, so ist das Küsterschulgehört ohne Entschädigung in das Alleineigentum der Gemeinde zu überführen.

6. Bei der Berechnung der gemäß § 4 D. U. zu zahlenden Entschädigung ist zunächst der Verkehrswert des Grund und Bodens des Gehörtes festzustellen. Hierzu tritt der Wert derjenigen Beträge, die nachweislich von der Kirchengemeinde zur Erbauung und Unterhaltung der Haupt- und Nebengebäude aufgewendet wurden, abzüglich der Gebäudeveralterungsbüße nach den Tabellen der Hochbauämter. Der Anteil, den der Staat, die Gemeinde oder eine Privatperson als Patron oder auf Grund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zu den Baukosten beigetragen hat, gilt als von der Kirchengemeinde selbst aufgewendet. Soweit die Kosten ohne besondere Rechtsverpflichtung nicht von der Kirchengemeinde, sondern von der Gemeinde aufgebracht sind — etwa um die Einführung sonst notwendiger Kleiderstener zu sparen —, hat die Kirchengemeinde keinen Anspruch auf Baukostenentschädigung. Läßt sich die Höhe der von den Beteiligten aufgetragenen Bau- und Unterhaltungskosten nicht mehr ermitteln, so ist der heutige Verkehrswert des Gehörtes abzuschätzen. Bei großen mehrklassigen Gebäuden soll hierzu in der Regel das zuständige Hochbauamt herangezogen werden, bei kleineren, insbesondere einklassigen Schulgebäuden genügt die Abschätzung durch einen örtlichen Bauachverständigen (Maurermeister), sofern sich die Beteiligten nicht ohne eine solche Abschätzung einig werden.

Bei der Bemessung der Entschädigung ist jedoch ferner zu berücksichtigen, daß der Verkehrswert des Gehörtes beschränkt ist durch seine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung. Dabei ist der Wert der ausschließlich Schulzwecken dienenden Nutzung von der auf Grund des Verkehrswertes errechneten Entschädigungssumme abzuziehen. Der Abzug wird in der Regel in Höhe des kapitalisierten Jahresnetzwerts der Schulräume sowie des kapitalisierten Jahresnetzwerts der Lehrerwohnung (da die Wohnung zur Hälfte als Lehrer- und zur anderen Hälfte als Küsterwohnung dient) vorzunehmen sein. In die Nutzung der Schulräume verträglich oder nach altem Herkommen auch der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke zugehörige (Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Gottesdienste), so ist auch dieses Nutzungsrecht zu berücksichtigen, so daß in diesem Falle von dem für die Schulumutzung vorgenommenen Abzug abzuziehen.

Im Regelfall wird die zu zahlende Entschädigung etwa dem kapitalisierten (7-prozentigen) halben Jahresnetzwert der Lehrer-Küster-Wohnung entsprechen. Zur Vermeidung des Verfahrens bestehen keine Bedenken, eine in dieser Höhe festgesetzte Entschädigung zu genehmigen, ohne daß es weiterer Berechnungsgrundlagen bedarf. Für die Abschätzung des Mietwerts gelten die allgemeinen Vorschriften.

7. Bei der Berechnung des finanziellen Baubetrages ist daran auszugehen, daß die Entschädigung auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 mit der Rechtswirklichkeit der Vermögensauseinanderlegung fällt (vgl. Nr. 54 der Ausführungsanweisung zum Volksbuchfinanzgesetz).

8. Neue vertragliche Abmachungen über die Benützung der Schulräume für kirchliche Zwecke sind in die Verzichtserklärung über die Vermögensauseinanderlegung nicht auf-

zunehmen. Die Verwendung für derartige Zwecke regelt sich nach den allgemeinen hierüber ergangenen Vorschriften.

9. Durch die Vorschrift, daß bei der Zuteilung des unbehauenen Landes die aus der Ortslage sich ergebenden Bedürfnisse berücksichtigt werden sollen, soll erreicht werden, daß Grundstücke, die in räumlichem Zusammenhange mit einem im Eigentum der Gemeinde oder der Kirchengemeinde liegenden Grundstück liegen, im Interesse der leichteren Bewirtschaftung dem Eigentümer des Nachbargrundstücks zugewiesen werden, soweit dies nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint. Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung niedergelegten Zuteilungsgrundsätze bleiben hierdurch jedoch unberührt. Das Wertverhältnis der zugewiesenen Vermögensstücke soll durch die Berücksichtigung der sich aus der Ortslage ergebenden Bedürfnisse nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls wird durch die Zuteilung anderer Vermögensstücke Grundstücke oder Bezugsrechte ein Ausgleich herbeizuführen sein.

10. Die Vorschriften über die Zuteilung von Renten, entfallen in § 8 Satz 2 und 3 der Verordnung enthalten keine entsprechende Befreiung. Es bestehen keine Besonderen Angaben, die Vorschriften für die an die Stelle trägerer Hausbesitzerinnen getretenen Ansprüche auch auf die Rentenansprüche aus früheren Wittensrechten und ähnliche Ansprüche anzuwenden. Diese Ansprüche werden also der Kirchengemeinde zuzuwenden sein, falls nicht aus Grund besonderer, von der Gemeinde nachzuweisender Tatsachen sich ergibt, daß sie der Gemeinde zuzuwenden sind.

11. Die Bildung der in § 8 Abs. 2 DVO. bezeichneten Rentenansprüche gegen kirchlich Beistellte hat zur Voraussetzung, daß diese Ansprüche auch nach der Vermögensauseinanderlegung fortbestehen. Eine Abfassung patronatsrechtlicher Bauschuldensurkunden kommt dabei nicht in Betracht, wenn diese Verpflichtungen durch den Übergang des Eigentums und der Baufähigkeit auf die Gemeinde erlöschen und nach § 111, 121. über die Bildung der zwischen dem Verpflichteten und der Kirchengemeinde besonders zu verhandeln. In der Verhandlung über die Vermögensauseinanderlegung aus Anlaß der Bauschuldensurkunde ist darüber zur Bestimmung zu verfügen, wenn der Verpflichtete sich damit einverstanden erklärt. Über die Ersetzung, nach denen die Bildung vorzunehmen ist, steht besonderer Erlaß.

12. Mit dem Übergang der Baufähigkeit auf die Gemeinden ist die Verordnungs- und die bisherigen Patronatsurkunden erloschen. Wird ausnahmsweise das Gehalt der Kirchengemeinde übertragen, so bleiben die bisher bestehenden Bauschuldensurkunden der Patronats unberührt.

13. Für die Form der Auseinanderlegung gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über den Abschluß von Verträgen der Gemeinden und Kirchengemeinden. Für die Vertretung der Gemeinde gilt § 8 DVO. In Gesamtschuldverbindungen entscheidet der Schulverbindungsrichter nach Anhörung der Schlichter. Soght nicht nur nach den über die Bestätigung getroffenen Bestimmungen des Eigentums an dem Stellenvermögen von Grundstücken übereinander wird, sondern ein Eigentumswechsel stattfindet, bedarf der Auseinanderlegungsvorgang der Form des § 313 BGB. a. b. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Der Vertrag sollte Form eines zum wenigsten § 119 Satz 2 BGB. entsprechende und Eintragung im Grundbuch gestellt.

Die Auflassung soll jedoch nach § 2 der Verordnung vom 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 378) nur entgegengenommen werden, wenn die nach § 313 BGB. erforderliche Urkunde über das Veräußerungsgeschäft vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird. Von dem formgerechten Abschluß des Vermögensauseinanderlegungsvorganges kann dabei künftig nicht mehr abgesehen werden. Zulässig bleibt die Herbeiführung der Vermögensauseinanderlegung durch übereinstimmende Beschlüsse, die in das Protokollbuch eingetragen werden, und nachträglicher Vertragsabschluß vor einem Notar oder dem zuständigen Amtsgericht. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann jedoch der Vertragsabschluß mit der Beschlusfassung über die Auseinanderlegung verbunden werden. Das wird sich in allen Fällen empfehlen, in denen der Sachbearbeiter des Regierungspräsidenten an der örtlichen Verhandlung teilnimmt. Er wird daher in der Regel in diesen Fällen gemäß Art. 12 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum Urkundsbeamten zu bestellen sein. Die in Art. 12 a. a. O. angelegenen Formvorschriften sind zu beachten.

14. Die Vermögensauseinanderlegung wird rechtswirksam mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden. Soweit in der Auseinanderlegung die Übereignung von Grundstücken vorgeht, bedarf der Vertrag der Vollziehung durch Auflassung und Eintragung. Die Beteiligten sind anzuhalten, das Erforderliche zur Vollziehung des Vertrages zu veranlassen. Die Auflassung kann nur vor einem Notar oder vor Gericht erklärt werden, nicht vor dem Beamten des Regierungspräsidenten, auch wenn er für den Vertragsabschluß zum Urkundsbeamten bestellt worden ist.

In für die Grundstücke ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt, so bedarf es keiner Auflassung. In die Auseinanderlegungsverhandlung ist die Einigung der Beteiligten über den Eigentumsübergang aufzunehmen. Der Erwerber hat die Anlegung des Grundbuchblattes für die Grundstücke bei dem zuständigen Grundbuchamt unverzüglich zu beantragen.

15. Gerichtsgebühren werden für die Auflassung und Eintragung im Grundbuch nicht erhoben (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 4 des Preussischen Gerichtshöfengesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 3 der Kostenordnung vom 25. November 1931). Der Erwerb von Grundstücken aus Anlaß der Vermögensauseinanderlegung ist steuerfrei.

16. Von jeder vollzogenen Vermögensauseinanderlegung ist der Reichsstelle für Schuttwesen in Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 67, Mitteilung zu machen. Der Erlaß vom 2. August 1930 (U. III D 2276/29 G. 1) wird aufgehoben.

6. Auseinanderlegung durch die Schlichter.

1. Wegen der Bildung der Schlichter ist das Erforderliche already in veranlassen. Die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder ersuche ich mir bis zum 1. Januar 1939 mitzuteilen.

2. Nennungen und Tagessätze für Ortstermine trägt bis auf weiteres die Dienststelle, der das Mitglied der Schlichter als Beamter angehört.

3. Die Mitglieder der Schlichter sind, soweit erforderlich, von anderen Dienststellen zu entlassen.

4. Die von der Schiedsstelle erhobenen Gebühren sind bei Kap. 27 Tit. 15 des Haushalts des Finanzministeriums — Sonstige Einnahmen — zu vereinnahmen.

C. S c h l u ß b e m e r k u n g .

Über die Einholung der für die Durchführung einer Auseinandersetzung etwa erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen nach § 78 DGO. und § 15 GlG. bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

Berlin, den 15. Oktober 1958.

Zugleich für den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten, den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern, den Herrn Preussischen Finanzminister und den Herrn Reichsjustizminister:

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: **S c h i n s c h .**

An die Herren Regierungspräsidenten. — E. II o 2524/58.
RMInAmtsbl./DtschWiss. 1958 S. 465.

Frage für die Schulverbände:

Ich erlaube die Schulverbände sofort wegen der Vermögensauseinandersetzung mit den Kirchengemeinden die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen; insbesondere sind sofort die Feststellungen nach II 3iff. 5 und 6 der Ausführungsanweisung zu treffen.

Es kommt zunächst hauptsächlich darauf an, einen Überblick zu gewinnen, welche Küsterschulgehöfte oder Teile von diesen von den Schulverbänden beansprucht werden und welche den Kirchengemeinden überlassen werden sollen.

Frist zur Berichterstattung der Schulverbände über den Stand der Sache und über die Feststellungen an die Landräte bis zum 10. 12. 1958; Frist für die Berichte der Landräte an mich: 30. 12. 1958.

Oppeln, den 8. 11. 1958.

Der Regierungspräsident.

II 8 a

4

II. 2.

Höflichkeitformen.

HdErl. d. RMIO, v. 27. 9. 1958 — II 816, 5862/58 — 6850.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Anreden „Euer Hochwohlgeboren“ usw. im Dienstverkehr nicht mehr zeitgemäße Höflichkeitsformeln darstellen. Sie sind deshalb im dienstlichen Schriftverkehr zu vermeiden; statt dessen ist das Wort „Sie“ usw. bei persönlichen Schreiben die dienstliche Anrede zu gebrauchen. Auch im Schriftverkehr der Behörden untereinander ist ohne besondere Anrede das einfache „Sie“ („Ihr Schreiben“ usw.) zu verwenden.

An die Leiter der nachgeordneten Behörden.

Dortehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Schulverwaltung in Oberschlesien.

Oppeln, den 26. Oktober 1958.

Der Regierungspräsident.

II 2 a

II. 3.

Dienstwohnung der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen und mittleren Schulen.

Die neuen Vorschriften über staatliche Dienstwohnungen und der Begleiterlaß des Preussischen Finanzministers vom 15. September 1958, Pr. BeBl. S. 281 und ff. sind auf die Dienstwohnungen der Volksschullehrer und der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen des Landes Preußen sinngemäß anzuwenden, insoweit sich nicht dadurch etwas anderes ergibt, daß die Dienstwohnungen durch die Gemeinden gestellt werden. An die Stelle des Landes Preußen als Eigentümer oder Besitzer der Dienstwohnung tritt in diesem Falle die Gemeinde.

Zuständig für die Ermittlung des Mietwertes der Dienstwohnung und für die Festsetzung der von dem Lehrer an die Gemeinde zu zahlende Dienstwohnungsvergütung ist in Landkreisen der Landrat und in Stadtkreisen der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident der Reichshauptstadt.

Dieser Erlaß tritt an die Stelle des Erlasses vom 8. August 1958 — E. II o 1891, E. II d — Pr. BeBl. S. 259, RMInAmtsbl./DtschWiss. S. 582. In den Akten, dem Preussischen Befehlsblatt und dem RMInAmtsblatt ist dies ersichtlich zu machen.

Berlin, den 20. Oktober 1958.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

E. II o Nr. 1891 II, E. II d.

Der hierdurch aufgehobene Erlaß vom 8. 8. 1958 — E. II o 1891, E. II d ist im Amtlichen Schulblatt 1958, Seite 105 veröffentlicht worden.

Oppeln, den 29. Oktober 1958.

Der Regierungspräsident.

II 8 a

II. 4.

Anderweitige Einteilung der Schulaufsichtsbezirke Cotel I und Groß Strehly II.

Die Gemeinde Klein Walden, Kr. Groß Strehly, bisher zum Schulaufsichtsbezirk Cotel I gehörend, wird mit sofortiger Wirkung in den Schulaufsichtsbezirk Groß Strehly II überwiesen.

Oppeln, den 28. Oktober 1958.

Der Regierungspräsident.

II 2 3 009

67

II. 5.

Eröffnung des Jahrganges 1928/29 für die BJ.

Wie auch in dem Vorjahr (Behörden v. 17. 12. 1957 Amtl. Schulbl. Nr. 1 für 1958) mache ich es den Schulen zur Pflicht, die BJ. bei der Eröffnung des Jahrganges 1928/29 zu unterziehen.

Oppeln, den 27. Oktober 1958.

Der Regierungspräsident.

II 2 a

Nr. 6.

Pflege der Spiel-, Sport- und Turngeräte und der Plananlagen.

Bei meinen Besichtigungen habe ich wiederholt feststellen müssen, daß Sportplananlagen und Geräte in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand sind. Um eine längere Gebrauchsdauer der Geräte zu fördern, ist für ihre saubere Aufrechterhaltung und eingehende Pflege zu sorgen. Ebenfalls bedürfen die Plananlagen, besonders Laufbahn, Sprunganlagen, Kampfbahn, Tore, einer gründlichen Bereinigung. Ich ersuche aus Gründen der Sicherheit und Erhaltung diese Aufgabe besonders zu beachten. In erster Linie sind die Turnlehrkräfte hierfür verantwortlich. Bereinigung erfolgt durch die Kreisportlehrer.

O p p e l n, den 27. Oktober 1935.

Der Regierungspräsident.

Für die Schulleiter des Bezirkes.

H 12 a.

Nr. 7.

Spiel-, Sport- und Turngeräte.

Um den in den Richtlinien für die Verbesserung in Turnschulen geforderten Turnunterricht ordentlich durchführen zu können, muß ein entsprechender Bestand an Geräten vorhanden sein. Ich ersuche die Schulleiter, sich für die Bereitstellung entsprechender Mittel einzusetzen und Geräte nach dem folgenden Beschaffungsplan anzuschaffen bzw. ihren Bestand zu ergänzen.

O p p e l n, den 29. Oktober 1935.

Der Regierungspräsident.

H 13 a.

Beschaffungsplan für Spiel-, Sport- und Turngeräte.

I. Vorhandene Mittel: 150 RM.

	RM.
1 Faustball	8,50
1 Handball	10,—
1 Fußball	10,—
2 Volleybälle (Dreiß)	10,—
5 Schlagbälle	10,—
1 Korbballgerät	14,50
Luftpumpe, Ballnag, Pfeife, Schnürnadel	5,—
6 Grenzstäbchen	10,20
1 Malleine	4,—
1 Paar Sprunghänder 3 Meter	50,—
1 Sprungbrett	5,50
1 Bandmaß (Stahlgänger 30 Meter)	16,50
1 Stoppuhr	20,—
1 Wurfkeulen	4,75
2 Kugeln	4,—

II. Vorhandene Mittel: 500 RM.

1 Faustball	8,50
2 Handball	20,—
2 Fußball	20,—

5 Übungsbälle (aus Abfallstoffen anderer Industriezweige)	18,75
2 Volleybälle (Dreiß)	10,—
2 Medizinbälle	35,—
10 Schlagbälle	10,—
1 Korbballgerät	14,50
Luftpumpe, Ballnag, Pfeife, Schnürnadel	5,—
6 Grenzstäbchen	10,20
1 Malleine	4,—
20 Schulterhärpen	15,60
1 Paar Sprunghänder, 3 Meter	50,—
1 Sprungbrett	5,50
1 Meßlatte	2,70
1 Bandmaß	16,50
2 Stoppuhren	40,—
1 Sichtung (12 Meter)	17,50
3 Wurfkeulen	14,25
2 Kugeln	4,—
1 Verbandkasten	22,—

III. Vorhandene Mittel: 600 RM.

1 Faustball	8,50
2 Handball	20,—
2 Fußball	20,—
5 Übungsbälle	15,75
1 Schleuderball	10,50
2 Medizinbälle	35,—
4 Volleybälle	19,20
10 Schlagbälle	10,—
1 Korbballgerät	14,50
1 Malleine	4,—
10 Grenzstäbchen	17,—
20 Schulterhärpen	15,60
Luftpumpe, Ballnag, Pfeife, Schnürnadel	5,—
1 Paar Sprunghänder 15 Meter	30,—
2 Sprungbretter	6,60
1 Meßlatte	2,70
1 Bandmaß	16,50
2 Stoppuhren	40,—
1 Startmittel	6,75
500 Schuß Munition	2,70
10 Wurfkeulen	9,50
10 Kugeln	20,—
2 Sprunghürden	200,—
2 Schwebekanten	54,—
1 Sichtung	17,50
1 Verbandkasten	22,—

Nr. 8.

Sammlung von Buchedern.

Sobald die Schulen die Möglichkeit haben, Buchedern zu sammeln, zu Herbst ein Wanderjag oder ein Nachmittags zu verwenden. Die Durchführung des Vierjahresplanes beruht, daß auch aus diesem Teilgebiet alle Kräfte eingesetzt werden.

O p p e l n, den 26. Oktober 1935.

Der Regierungspräsident.

H 14 a.

Nr. 9. **Bücher und Schriften.**

Auf das vom Bund Deutscher Osten, Landesleitung Schlesien in Breslau 2, Landeshaus, Gartenstr. 74, bearbeitete Bildheft „Sudetendeutsches Schlesiensland“, 57 Bilder von Land und Leuten, von Not und Kampf, Preis: 1.— RM. (einschl. Porto und Verpackung) — Mengenbezug billiger — weise ich empfehlend hin.

Die Schulen können ihre Bestellungen an die genannte Landesleitung richten; auch der örtliche Buchhandel kann dabei beteiligt werden.

O p p e l n den 4. November 1938.

Der Regierungspräsident.

11 9 a.

II. Personalsnachrichten.**Schulaufsicht.**

Beurlaubt:

KreisSchulrat Winkler, Guttentag, vom 16.—30. 11. 1938. Vertreter: KreisSchulrat Rother, Rosenberg.

Lehrer und Lehrerinnen.

Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag und Reli- g.- Bekennnis	Dienst- stellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort und Schule)	Neue Dienststelle (Ort und Schule)	Zeitpunkt der Ver- änderung
-----	------------------	---	---------------------	------------------------	---	--	-----------------------------------

Volksschulen.**Abgang.**

1.	Rohowski, Angela	15. 3. 1881 kath.	Lehrerin	Tod	Gleiwitz kath. Schule I	—	1. 11. 1938
2.	Förster, Theodor	18. 6. 1885 kath.	Lehrer	Ruhestand	Königsbühl Kr. Oppeln kath. Schule	—	1. 12. 1938
3.	Jogwisch, Albert	2. 11. 1878 kath.	—	—	Gleiwitz kath. Schule III	—	1. 1. 1939
4.	Wutzel, Hildegard	12. 6. 1902 kath.	Lehrerin	Freiwilliges Ausscheiden	Langendorf Kr. Heiße kath. Schule	—	1. 11. 1938
5.	Dr. Golsuda, Gustav	15. 9. 1804 kath. >	Lehrer	Abertritt in d. Mittel- schuldienst	Keslert Kr. Gleiwitz kath. Schule	Bismarck (Altmark)	1. 11. 1938

Sonstige Veränderungen.

6.	Ruras, Gerhard	15. 3. 1904 kath.	Lehrer	Vertagung	Heidelsdorf Kr. Rosenberg kath. Schule	Wehrenfelde kath. Schule	1. 11. 1938
7.	Boldof, Hedwig	26. 1. 1900 kath.	Lehrerin	—	Bergkirch Kr. Ratibor kath. Schule	Falkenan Kr. Grottkau kath. Schule	1. 11. 1938
8.	Bonk, Mar	27. 6. 1900 kath.	Lehrer	—	Laband Kr. Gleiwitz kath. Schule	Langleben Kr. Teiel kath. Schule	1. 11. 1938
9.	Dolak, Paul	20. 8. 1901 kath.	Hauptlehrer	—	Buchelut Kr. Gleiwitz kath. Schule	Hodanau Kr. Gleiwitz kath. Schule	1. 12. 1938
10.	Sobotta, Erich	15. 6. 1899 kath.	—	—	Birsdorf Kr. Teobitzsch kath. Schule	Tarnau Kr. Oppeln kath. Schule	1. 12. 1938
11.	Wiedorn, Walter	9. 10. 1897 kath.	Lehrer	—	Schwieben Kr. Gleiwitz kath. Schule	Teil Kr. Gleiwitz kath. Schule	1. 12. 1938
12.	Bähnig, Felix	13. 6. 1892 kath.	—	komm. Rektor	Ratenau Kr. Oppeln kath. Schule	—	1. 11. 1938
13.	Urbojanski, Bernhard	2. 6. 1895 kath.	—	Rektor	Böhren-Vari Kr. Bentzen kath. Schule	Schönberg Kr. Bentzen kath. Schule	1. 12. 1938
14.	Siers, Georg	23. 3. 1899 kath.	—	komm. Hauptlehrer	Altmühl Kr. Gr. Ströblitz kath. Schule	Dambrau Kr. Falkenberg kath. Schule	16. 11. 1938

Nr.	Name und Vorname	Geburts- und Relig.-Bekennnis	Dienststellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort u. Schule)	Neue Dienststelle (Ort u. Schule)	Zeitpunkt der Veränderung
13.	Brandys, Johannes	16. 12. 1902 kath.	Schulamtsbewerber	Anstellung auf Lebenszeit	Böbreh-Karl Kr. Beuthen kath. Schule IV	—	1. 12. 1938
14.	Bremora, Hans	21. 8. 1905 kath.	Schulamtsbewerber	—	Dt. Mette Kr. Heiße kath. Schule	Lauschen Kr. Rosenburg kath. Schule	1. 11. 1938
15.	Drems, Eilriede	12. 3. 1902 ev.	Schulamtsbewerberin	—	Gr. Dentschen Kr. Kreuzburg ev. Schule	—	1. 11. 1938
18.	Fröblich, Walter	5. 2. 1903 kath.	Schulamtsbewerber	—	Beuthen kath. Schule XIII	—	1. 12. 1938
19.	Gomelick, Maria	3. 10. 1903 kath.	Schulamtsbewerberin	—	Schemberg Kr. Beuthen kath. Schule II	—	1. 12. 1938
20.	John, Hermann	10. 8. 1903 kath.	Schulamtsbewerber	—	Ohmütz Kr. Gr. Strehlik kath. Schule	—	1. 12. 1938
21.	Kalch, Kurt	11. 3. 1901 kath.	Schulamtsbewerber	—	Gr. Döbern Kr. Oppeln kath. Schule	—	1. 11. 1938
22.	Ketting, Wilhelm	10. 8. 1902 kath.	Schulamtsbewerber	—	Ringwitz Kr. Heutheut kath. Schule	—	1. 11. 1938
23.	Korow, Otto	1. 6. 1902 kath.	Schulamtsbewerber	—	Markdorf Kr. Ratibor kath. Schule	—	1. 12. 1938
24.	John, Georg	18. 5. 1905 kath.	Schulamtsbewerber	2. Prüfung	Quorshammer Kr. Gleiwitz kath. Schule	—	28. 10. 1938
25.	Wotta, Rudolf	16. 3. 1912 kath.	Schulamtsbewerber	—	Kruppmühle Kr. Gr. Strehlik kath. Schule	—	31. 10. 1938
				Mittelschulen.			
26.	Weberbach, Karl	21. 7. 1889 kath.	Stadtschullehrer	Ruhestand	Deitscholdan Kr. Gleiwitz Höh. Knaben- u. Mädchen-Schule	—	1. 12. 1938

III. Nichtamtlicher Teil.

Elternabend!

Willkommen bei Eltern- und Lehrerabend im Besonderen jeden Freitag ab 8 Uhr im Saal des Schulhauses, Beuthen OS. **Hans Gemella, Waldhofen 2, Beuthen OS.**

Verdunkelungsanlagen
Projektionsschirme
Foto-, Kino- u. Projektions-Apparate
Lieferung schnellstens
Optikermeister

Heinz Fladung
Beuthen OS.

Bismarckstraße 2, Fernruf 5161
Beuthen OS. 1938

Spezial für die **WHW**

Klaviere
frei Haus, auch auf Raten
Olbrich
Glatz
neu geschliffen
Seit 1882 im Familienbesitz

Neueste Preisliste gratis!
Für Schulen
Radio-Anlagen
Handfunkgeräte in allen Preislagen, Leselichtern, Reparaturen preiswert und gewissenhaft
Franz Dylla, Beuthen
Bismarck-Platz, Ecke Kaiserstr., Tel. 5311

Verdunkelungs-Anlagen
Grötzner & Co.
Beuthen OS. & Loh.

Die Rechte
Höfner
Spezial-Geschäft
10 Monatsraten u. 20% Anzahlung
Hugo Hoffmann
HOHNER KLANGE
Oppeln-Königsr.

Stempel für Behörden und Schulen
fertige
versendet auch nach OS.
Max Mann, Beuthen OS.

Werde Mitglied der NSD.

Gebrauchte
Schreibmaschinen sind auch wertvoll
Wollen Sie eine kaufen? Dann lassen Sie die Preisliste von bekannten Schreibmaschinen-Geschäften, z. B. **Carl Höfner, Beuthen OS.**

Sportgeräte
Turngeräte
zu Original-Fabrikpreisen
Sporthaus Carl Höfner
Hindenburg OS., Bahnhofstr.
Tel. 4212
Seit 1929 Lieferant vieler Schulen u. Beuthener Vereine, unverwundlich und preiswert

**In der NSD
finden sich die
Stärken zu einer
Gemeinschaft zu
sammen um als
Schildträger vor
dem Leben des
Volkes zu stehen.**

N. 5

Unentbehrlich für die Leibeserziehung der Jungen

„Leistungsbuch“ einzeln RM. — 25, ab 100 Expl. je RM. — 20
ab 500 Expl. je RM. — 18

„Leistungskarte“ einzeln RM. — 10, ab 100 Expl. je RM. — 08
ab 1000 Expl. je RM. — 07

Für die umfangreichen Einzelfeststellungen der Techniken und zur Berechnung der Gesamtpunkte sind „Leistungsbuch“ und „Leistungskarte“ unentbehrlich

„Wertungsbuch“ Zusammenstellung der Wertungstabellen der
„Richtlinien für die Leibeserziehung in jugendlichen“
einzeln RM. — 40, ab 100 Expl. je RM. — 35, ab 500 Expl. je RM. — 30
ab 1000 Expl. je RM. — 25

Mit diesem „Wertungsbuch“ werden jedem Jungen die Wertungstabellen der einzelnen Leistungen in allen Schuljahren in die Hand gegeben. Die Jungen lernen ihre Leistungen selbst beurteilen und werden dadurch zu besseren Leistungen angereizt, gilt es doch immer die nächste Wertung recht schnell zu erreichen

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Hermann Schroedel Verlag :: Halle (Saale)

Der heutigen Auflage des Amtlichen Schulblattes liegt ein Werbeblatt des Verlages Julius Beltz, Langensalza-Berlin-Leipzig betr. „Fachschrifttum deutscher Erziehung“ bei, worauf wir besonders aufmerksam machen.

Geschichte Schlesiens

Herausgegeben von der Historischen Kommission für S. en unter Leitung von Hermann Aubin

Band 1 Von der Urzeit bis zum Jahre 1526

Band 2 Vom Jahre 1526 bis zur Gegenwart

Band 3 Anmerkungen und Sachweiser

Band 1 bis 2 RM. 18.—

Band 1 bis 3 RM. 24.—

Kunst in Oberschlesien

von Ernst Königer, aufgenommen von Paul Pöckehowski

Preis: gebunden RM. 4,20

kartoniert RM. 2,70

Aus dem Vorwort:

Aufgabe dieses Buches soll es sein, zum erstenmal ein Gesamtbild der Kunst Oberschlesiens zu geben, sie einerseits als eine landschaftliche Einheit zu erfassen, andererseits ihre Verbindung mit dem übrigen Schlesien, den Sudetenländern und darüber hinaus mit der allgemeinen deutschen Kunstentwicklung aufzuzeigen.

Die oberschlesische Volksbewegung

von Manfred Laubert

Preis: gebunden RM. 7.—

kartoniert RM. 5,60

Aus den Urteilen:

Siehe das Studium der jüngeren Geschichte Oberschlesiens in das Buch von Laubert unersetzlich.
RS-Lageszjn, Breslau.

Verlag Pöcbatschs Buchhandlung. Beeslau Ring 58

Wir empfehlen wichtige Neuerscheinungen für folgende Unterrichtsgebiete:

Erdkunde

Harms, Schulwandkarte von Groß-Deutschland.

Maßstab 1 : 700 000, Größe 210 × 225 cm.
Preis: auf Leinen mit Stäben RM. 36,—

Grundlegende Neubearbeitung: Fernrohung, Einzeichnung der Waldlandschaften, verbessertes Städtungsbild, Reichsautobahnen, Ordensburgen, Rüstf-Bitter-Säulen usw.

Höpfel, Rohstoff-Wirtschaftskarte.

Größe 120 × 120 cm, in 15 Farben gedruckt.
Preis: auf Leinwand mit Stäben und ausführlichem Text RM. 16,50

Die Karte zeigt die Abbau der Rohstoffe in der Welt, Ausfuhrwege, Schmelzproduktion usw. 2 Nebentafeln! Im Heftet gebunden!

„Die österreichische Landschaft“

31 ausgezeichnete Kupfertafelnde in der Größe 60 × 88 cm.

Preis: unaufgezogen RM. 1,90
schulfertig RM. 2,30
auf Leinwand mit Stäben RM. 5,—

Alpenländische Wirtschaftsbilder.

Farbiges Schulbild in der Größe 70 × 100 cm.

Nr. 1: Die Salzgewinnung im oberösterreichischen Salzkammergut.

Nr. 2: Die Holzgewinnung in den Alpenländern.

Nr. 3: Die Holzverarbeitung (Dollgatterjäge und Holzwerkplatz).

Nr. 4: Die Kalkgewinnung in den Alpenländern.

Nr. 5: Die Koolingenwinnung in Oberösterreich.
Preis: schulfertig RM. 5,80
auf Leinwand mit Stäben RM. 7,50

Sonderverzeihnisse auf Wunsch

Vierjahresplan

Hagerhorn, Technologische Tafeln zur deutschen Nationalwirtschaft.

Größe 70 × 100 cm.

- Nr. 9 Verwertung von Altmittel
- 15 Verwertung von Lumpen und Altpapier
- 14 Werdegang und Verwendung des Zellstoffes
- 15 Werdegang der Kunstseide
- 16 Werdegang der Naturseide
- 17 Verwertung von Wälen

Preis mit Text: schulfertig RM. 5,80
auf Leinen mit Stäben RM. 9,—

„Der Vierjahresplan im Unterricht.“

Eine Sammlung deutscher Werk- und Bastausstattstoffe in einem Kasten, Größe 42 × 42 cm.

Preis: RM. 15,—

Rassenkunde

Reche, Verbreitung der Menschenrassen.

Maßstab 1 : 20 000 000 — Größe 150 × 110 cm.

Preis: auf Leinwand mit Stäben RM. 21,—
Kleine Rassenkunde (Textheft dazu) RM. 1,—

Vorgeschichte

Handwerk der Germanen.

Farbiges Schulbild in der Größe 100 × 140 cm.

Inhalt: Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit, Völkerverwanderungszeit.

Preis: schulfertig RM. 11,—
auf Leinwand mit Stäben RM. 16,—
Text RM. —,80

Das Giebergsschiff — Wikingerausfahrt.

Farbiges Schulbild in der Größe 70 × 100 cm.

Zweites Bild der Reihe „Germanische Schiffbaukunst“
Preis: schulfertig RM. 5,80
auf Leinen mit Stäben RM. 9,—

Priebatschs Lehrmittel: Institut Breslau Ring 58

Inhaber: Erich Thiel und Karl-Hans Hintermeier